

Landesgeschäftsstelle

Junge Union Schleswig-Holstein, Sophienblatt 44 – 46 | 24114 Kiel

Landesgeschäftsstelle:  
Sophienblatt 44 – 46 | 24114 Kiel

An den Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Telefon (0431) 66 0 99 -35  
Telefax (0431) 66 0 99 -66  
Moibil 0176 10315573  
E-Mail: [info@jush.de](mailto:info@jush.de)  
Internet: <http://www.jush.de>  
Facebook: [www.facebook.com/jungeunionsh](http://www.facebook.com/jungeunionsh)

Datum 8. Mai 2014

## **Stellungnahme zur Abschaffung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,  
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen die Stellungnahme der Jungen Union Schleswig-Holstein (JUSH) zu den Entwürfen zur Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte.

Die JUSH spricht sich gegen eine komplette Abschaffung der Altersgrenze nach dem Entwurf der Piratenpartei aus.

Der Änderungsentwurf der FDP-Fraktion zur Aufhebung der Altersgrenze nach oben und eine Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 21 stimmt die JUSH hingegen zu.

Die JUSH nimmt mit großer Sorge den demographischen Wandel und die damit verbundenen Problemstellungen zur Kenntnis. Kopfzerbrechen bereitet ebenfalls die schwierige Kandidatenfindung für kommunale Wahlämter, insbesondere bei den Wahlen zu den (ehrenamtlichen)Bürgermeisterämtern in Schleswig-Holstein.

Mit einer Absenkung der Altersgrenze kann dieses Problem zwar nicht behoben, diesem aber entgegengewirkt werden.

Die Bürger Schleswig-Holsteins werden, wie im ganzen Bundesgebiet, immer älter, sind im Alter erfreulicherweise dennoch fit und vital, so dass die Altersgrenze von 68 veraltet ist und es gerade in kleineren Gemeinden und Städten vorstellbar ist, dass langjährige Man-

datsträger durch die Abschaffung der Altersgrenze ihre langjährige Erfahrung weiterhin zum Wohle der Allgemeinheit einbringen können.

Für eine Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 21 Jahren spricht, dass auch junge Menschen früher Verantwortung übernehmen wollen und auch sollen.

Dennoch sollte vor der Amtsausübung zumindest Zeit für den Abschluss einer Berufsausbildung gewesen sein und der strafrechtliche Status des Heranwachsenden überschritten sein, um die Verantwortung für ein solches Amt im vollen Maße übernehmen zu können und für das eigene Handeln im vollen Umfang haften zu können. Die Altersgrenze von 21 ist somit keine willkürlich gewählte Altersgrenze, sondern eine rechtlich sinnvolle Grenze für die Übernahme einer solchen Verantwortung.

Eine komplette Abschaffung der Altersgrenze lehnen wir aus diesen Gründen ab. Außerdem führt die im Entwurf der Piratenpartei eingeführte unbestimmte Formulierung „für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde“ zu einer unzulässigen Einschränkung der passiven Wahlfreiheit der Bürger. Im Gegensatz zu Lebenszeitbeamten, bei denen die Bestenauslese als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums uneingeschränkt Anwendung finden kann, kollidiert dieser Grundsatz beim Wahlbeamten mit dem Demokratieprinzip, welchem ein Vorrang einzuräumen ist. Dies entspricht der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.<sup>1</sup> Aber auch aus rechtspolitischen Gründen sollte das Amt eines Wahlbeamten weiterhin allen Schichten der Bevölkerung offen stehen und somit keine Bestenauslese eingeführt werden. Eine bessere Bestenauslese, verbunden mit der einhergehenden höheren Legitimierung, als durch das Element der direkten Wahl durch die wahlberechtigten Einwohner der kommunalen Körperschaft, kann es für einen kommunalen Wahlbeamten nicht geben. Dem Wahlbürger sollte insoweit ein höheres Vertrauen geschenkt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Ausspruchs des Bundesverfassungsgerichts: „Das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters soll den Angehörigen aller Schichten der Bevölkerung offenstehen, sofern sie das Vertrauen der Gemeinde genießen“, womit das Gericht gerade das passive Wahlrecht betont hat.

---

1 OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16.11.1998 – 3 M 50/98 –, juris Rn. 21; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 25.06.1992 – 5 M 2798/92 –, juris Rn. 24 f.; vgl. auch OVG Niedersachsen, Beschluss vom 22.01.2008 – 5 ME 491/07 –, juris Rn. 19 f.; OVG Thüringen, Beschluss vom 30.03.2007 – 2 EO 729/06 –, juris Rn. 40 f.

Die Übernahme von Verantwortung in den Kommunen und Kreis<sup>2</sup>en sollte gefördert und von den Bürgern eingefordert werden. Mit der Beibehaltung der derzeitigen Regelung stehen wir dem Verantwortungsbewusstsein der Bürger entgegen. Hier sehen wir Handlungsbedarf.

Mithin sprechen wir uns für eine Senkung der Altersgrenze von 27 auf 21 Jahre und eine Aufhebung der Altersgrenze nach oben aus.

Mit freundlichen Grüßen

Frederik Heinz

Landesvorsitzender Junge Union Schleswig-Holstein